

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-156/4/3-2023

Betreff: Bausperre gem. §35 Abs.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, zur Änderung des Teilbebauungsplans KG Landersdorf

Die Stadt Krems an der Donau beabsichtigt zum Schutz des Ortsbildes ein maßvolles Heranrücken der Bebauung an das unter Denkmalschutz stehende Kirchengebäude zu gewähren und die Absicherung der für den Stadtteil wesentlichen Freiräume abzusichern. Es soll daher eine Prüfung der Änderung der Bebauungsbestimmungen z.B. Änderung von Baufluchtlinien und Festlegung von Freiflächen und eine Änderung des Teilbebauungsplans angestrebt werden. Die von der Bausperre betroffenen Parzellen Nr. .53, .73, .100, 87/2, 87/3, 87/4 und 87/5 alle KG Landersdorf sind in der beiliegenden Plandarstellung ersichtlich (siehe Planbeilage KS-Ste-156/4/2-2023).

Mit der Erlassung der Bausperre soll das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung und Durchführung einer Änderung des Teilbebauungsplans KG Landersdorf verhindert werden.

Die vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 25.10.2023 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht.

VERORDNUNG

§1 Gemäß §35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 99/2022, wird anlässlich der beabsichtigten Änderung des Teilbebauungsplans KG Landersdorf über die in der Planbeilage KS-Ste-156/4/2-2023 ersichtlichen Grundstücke Nr. .53, .73, .100, 87/2, 87/3, 87/4 und 87/5 alle KG Landersdorf eine Bausperre erlassen.

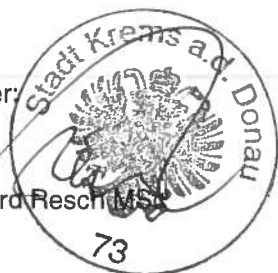
Neben allgemeinen Instandhaltungsmaßnahmen sind während der gemäß §35 Abs.1 NÖ ROG 2014 rechtskräftigen Bausperre bauliche Maßnahmen an bestehenden Objekten zulässig, durch die eine Änderung des Teilbebauungsplans – Festlegung von Freifläche und Änderung der Baufluchtlinie – nicht behindert wird. Bei unbebauten Grundstücken ist eine Bebauung jeglicher Art unzulässig.

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung und Durchführung einer Änderung des Teilbebauungsplans KG Landersdorf in dem die Änderung der Bebauungsbestimmungen zur Sicherung des Ortsbildes und der Freiräume geprüft und abgewogen wird, zu verhindern.

§2 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 in der geltenden Fassung, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

MedR Dr. Reinhard Resch MS



Angeschlagen am: **27. OKT. 2023**

Abgenommen am :

Rechtskraft am: **27.10.2023**

